

Kreisverwaltung
Bernkastel
Wittlich



PRÜFBERICHT

***Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Fischereigenossenschaft Wittlich***

2014-2018

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
FB 04 Revision/Gemeindeprüfung
54516 Wittlich

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | PRÜFUNGSUMFANG | 3 |
| 1.1 | PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG | 3 |
| 1.2 | WESENTLICHE ERGEBNISSE | 3 |
| 2 | STRUKTURDATEN: | 4 |
| 3 | FISCHEREIRECHT UND GEWÄSSEREIGENTUM | 4 |
| 4 | SATZUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT | 4 |
| 5 | MITGLIEDERVERZEICHNIS | 5 |
| 6 | GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG | 5 |
| 6.1 | AUFGABEN | 5 |
| 7 | FISCHEREIVORSTAND | 6 |
| 8 | VERWALTUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT | 6 |
| 8.1 | ÜBERTRAGUNG AUF DIE STADT WITTLICH | 6 |
| 8.1.1 | <i>Laufzeit der Vereinbarung</i> | 6 |
| 8.1.2 | <i>Verwaltungskostenerstattung</i> | 7 |
| 9 | HAUSHALTS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG | 8 |
| 9.1 | FISCHEREIPACHT | 8 |
| 9.1.1 | <i>Fischereiverpachtung</i> | 8 |
| 9.1.2 | <i>Erzielte Fischereipachterträge im Prüfzeitraum:</i> | 8 |
| 9.2 | HAUSHALTSPLÄNE /JAHRESABSCHLÜSSE | 8 |
| 9.3 | REINERTRAG | 9 |

1 Prüfungsumfang

Die Fischereiberechtigten, deren Fischereirechte zu einem gemeinschaftlichen Fischereibe-
zirk gehören, bilden eine Fischereigenossenschaft. Sie gilt hinsichtlich der Wahr-
nehmung des Fischereirechts als Fischereiberechtigte. Die Genossenschaft nimmt die
ihren Mitgliedern aus den Fischereirechten zustehenden Befugnisse sowie die ihnen
nach geltendem Recht obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Interes-
sen der Mitglieder und allg. Belange der Fischerei wahr.

Fischereigenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als sonstige
landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des
Landes unterstehen, unterliegen sie der überörtlichen Prüfung nach § 111 Abs. 1 LHO I.
V. m. § 14 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (RHG).

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Körperschaften prüfen die jeweils zustän-
digen Gemeindeprüfungsämter.

Der Prüfung der finanzrelevanten Entscheidungen und Maßnahmen der Fischereigenos-
senschaft sind allerdings Grenzen gezogen. Insbesondere der Beschluss über die Ver-
wendung des Reinertrags gemäß § 29 Abs. 6 LFischG liegt ausschließlich bei der Fische-
reigenossenschaft und entzieht sich einer prüferischen Wertung.

1.1 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Haushalts-
jahre 2014 – 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Geprüft wurden die Einnahmen
und Ausgaben sowie die Verwaltungstätigkeit hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und
Wirtschaftlichkeit.

1.2 Wesentliche Ergebnisse

Ein Verzeichnis der Eigentümer der Ufergrundstücke entlang der Lieser liegt nicht vor.
Der Wert der Fischereirechte und damit der jeweilige Anteil an den Nutzen und Lasten
ist bislang nicht festgelegt (5.1)

Eine Genossenschaftsversammlung fand zuletzt am 19.10.2015 statt (6.1).

Die Vereinbarung über die Übertragung der Rechte und Pflichten auf die Stadt Wittlich
wurde der Beschlusslage der Genossenschaftsversammlung nicht angepasst. Ein Ver-
waltungskostenbeitrag ist nicht vereinbart (8.1).

Im Prüfzeitraum wurden keine Haushaltspläne und keine Jahresrechnungen erstellt
(9.2)

Der Beschluss über die Verwendung des Reinertrages wurde nicht ordnungsgemäß be-
kannt gemacht (9.3)

2 Strukturdaten:

Die Genossenschaft umfasst die Fischereiberechtigten in dem gemeinschaftlichen Fischereibeck der Stadt Wittlich an folgenden offenen Gewässern:

- Lieser:** Von der Einmündung des Mühlengrabens Abachsmühle bis zur Autobahn A 48 einschl. gesamter Mühlengraben der Abachsmühle¹
- Rommelsbach:** ganze Bachstrecke
- Sterenbach:** von der Gemarkungsgrenze Flußbach bis zur Einmündung in den Mühlengraben der Rotmühle

3 Fischereirecht und Gewässereigentum

Das Fischereirecht steht im Regelfall dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu (Eigentumsfischereirecht § 5 LFischG). Selbständige Fischereirechte sind solche, die einem anderen als dem Gewässereigentümer gehören. Die Gewässer dritter und zweiter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke, wenn diese sich bis in die Gewässermitte erstrecken.

Gemäß § 27 Abs. 1 Landesfischereigesetz (LFischG) bilden die Fischereiberechtigten deren Fischereirechte zu einem gemeinschaftlichen Fischereibeck gehören, eine Fischereigenossenschaft. Im Gebiet der Stadt Wittlich bilden nach § 27 Abs. 1 LFischG alle Fischereirechte an demselben offenen Gewässer einschl. seiner Nebengewässer, die nicht zu einem Eigenfischereibeck gehören, einen gemeinschaftlichen Fischereibeck. Mit den gemeinschaftlichen Fischereibecken sind bei Inkrafttreten des Landesfischereigesetzes (LFischG) die Fischereigenossenschaften entstanden.

4 Satzung der Fischereigenossenschaft

Die Fischereigenossenschaft regelt im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts ihre Angelegenheiten durch Erlass einer Satzung (§ 30 Abs. 2 LFischG). Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über:

1. Name und Sitz der Genossenschaft,
2. das Fischereigebiet der Genossenschaft,
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder unter Berücksichtigung der Werte der einzelnen Fischereirechte,
4. die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes sowie seine Befugnisse,
5. das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung,
6. die Voraussetzungen und die Form für die Einberufung der Genossenschaftsversammlung,
7. die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei der Abstimmung sowie die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat
8. die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Wird die Mustersatzung übernommen, ist statt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde lediglich die Anzeige erforderlich.

¹ Verfügung der Unteren Fischereibehörde vom 28.08.1985

Die Fischereigenossenschaft hat auf der Grundlage der Mustersatzung in der Genossenschaftssitzung vom 07.05.1990 eine Satzung beschlossen und der Aufsichtsbehörde angezeigt.

5 Mitgliederverzeichnis

Die Gewässer dritter und zweiter Ordnung gehören den Grundstückseigentümern der Ufergrundstücke, wenn diese sich bis in die Gewässermittle erstrecken. Bildet das Gewässer eine eigene Parzelle, so ist deren Eigentümer Gewässereigentümer und Fischereiberechtigter.

Die Fischereigenossenschaft hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen (§ 29 Abs. 7 LFischG), aus dem die Mitglieder, der Wert der einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlage für die Beitrags- und Nutzungsverhältnisse sowie Anteil und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Das Stimmrecht richtet sich gem. § 4 Abs. 2 der Satzung nach der anteiligen Uferlänge des Fischereirechts.

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung durch einstimmigen Beschluss einen anderen Maßstab bestimmt (§ 29 Abs. 5 Abs. 2 LFischG).

Feststellung:

- 5.1.1.1 Ein Verzeichnis der Eigentümer der Ufergrundstücke entlang der Lieser liegt nicht vor.
- 5.1.1.2 Der Wert der Fischereirechte und damit der jeweilige Anteil an den Nutzen und Lasten ist bislang nicht festgelegt.

Die Verwaltung hat mitgeteilt, dass zwischenzeitlich ein Zusatzmodul zum hausinternen Geografischen Informationssystem beauftragt wurde, mit dem ein Mitgliederverzeichnis erstellt werden soll.

Über den Abschluss der Einführung ist zur gegebenen Zeit zu berichten.

6 Genossenschaftsversammlung

6.1 Aufgaben

Die Fischereigenossenschaftsversammlung ist das oberste Organ, dem eine umfassende Zuständigkeit für alle Angelegenheiten der Fischereigenossenschaft zukommt. Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder der Fischereigenossenschaft.

Zu den Aufgaben der Genossenschaftsversammlung (§ 12 Satzung) gehören:

- Beschluss über die Haushaltssatzung
- die Bestimmung der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festlegung der Bedingungen für den Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen
- die Verwendung des Reinertrages sowie die Erhebung von Beiträgen
- die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Kassenführers

- die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassensführer und den Geschäftsführer.

Gem. § 11 Abs. 1 der Satzung ist mindestens einmal jährlich eine Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft einzuberufen.

Feststellung:

6.1.1.1 Eine Genossenschaftsversammlung fand zuletzt am 19.10.2015 statt.

7 Fischereivorstand

Der Vorstand ist nach § 29 Abs. 2 LFischG von der Fischereigenossenschaftsversammlung zu wählen. Er vertritt die Fischereigenossenschaft gem. § 29 Abs. 2 S.1 LFischG gerichtlich und außergerichtlich.

Gem. § 7 der Satzung der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks Wittlich besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen (§ 7 Abs. 2).

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. In der Genossenschaftsversammlung am 19.10.2015 wurde ein neuer Fischereivorstand gewählt.

Fischereivorstand:

| | |
|--|--|
| Fischereivorsteher | Herr Albert Klein, Erster Beigeordneter der Stadt Wittlich |
| I. Beisitzer und ständiger Vertreter des Fischereivorstehers | Herr Klaus Kunsmann |
| II. Beisitzer, Kassenverwalter | Herr Rudolf Merrem |
| Vertreter | Herr Manfred Zelder |
| Vertreter | Herr Theo Daus |

8 Verwaltung der Fischereigenossenschaft

Die Fischereigenossenschaft kann die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde, kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt auf diese übertragen. Zur Übertragung bedarf es eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung. Das Nähere bestimmt die Satzung. (§ 29 Abs. 8 LFischG).

Rechtlich handelt es sich um die auftragsweise Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften.

8.1 Übertragung auf die Stadt Wittlich

8.1.1 Laufzeit der Vereinbarung

Die Fischereigenossenschaft hat mit Datum vom 17.09.1990 eine Vereinbarung mit der Stadt Wittlich geschlossen und gem. § 1 die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten gem. § 29 Abs. 8 LFischG auf die Stadt Wittlich übertragen. Mitübertragen wurde auch die Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Fischereibezirks und die Entscheidung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Fischereinutzung (§ 2 der Vereinbarung).

Die Vereinbarung hatte zunächst eine Gültigkeit für die Dauer von fünf Jahren und zwar bis zum Ende des Geschäftsjahres 1994/1995. In den Versammlungen der Fischereigenossenschaften in den Jahren 1996 und 2004 wurde beschlossen, die Vereinbarung jeweils für fünf Jahre zu verlängern. Unter Top 4 der Niederschrift zur Versammlung der Fischereigenossenschaft vom 19.10.2015 wurde beschlossen, die Laufzeit der Vereinbarung auf 1 Jahr zu reduzieren.

Feststellung:

8.1.1.1 Die Vereinbarung wurde nicht entsprechend der Beschlusslage angepasst.

8.1.2 Verwaltungskostenerstattung

Als Ausgleich für die mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Fischereigenossenschaft durch die Stadtverwaltung Wittlich entstehenden Kosten steht der Stadt Wittlich ein Verwaltungskostenbeitrag zu. Hinsichtlich der Konditionen ist es rechtlich zulässig und durchaus üblich, dass ein pauschaler Verwaltungskostenbeitrag von bis zu 10 % der Pachteinnahmen zugunsten der Verwaltung vereinbart wird. Alternativ kann auch eine Abrechnung nach Verwaltungsaufwand vereinbart werden.

Feststellung:

8.1.2.1 Ein Verwaltungskostenbeitrag ist nicht vereinbart

9 Haushalts- und Wirtschaftsführung

9.1 Fischereipacht

Fischereipachtverträge gelten nur, wenn sie schriftlich abgeschlossen wurden. Die Mindestpachtzeit beträgt 12 Jahre (§ 16 LFischG) und soll dem Pächter den Nutzen aus seinen Hegemaßnahmen sichern. Gem. § 17 LFischG müssen Fischereipachtverträge der unteren Fischereibehörde angezeigt werden.

9.1.1 Fischereiverpachtung

| | |
|--|--|
| Pachtlos Lieser Streckenbereich der Lieser von der Einmündung des Mühlengrabens der Abachsmühle bis zur Autobahnbrücke A1/48 ohne Nebengewässer. | Der aktuelle Fischereipachtvertrag datiert vom 06.05.2016. Er hat eine Laufzeit bis 31.03.2028. |
| Pachtlos Sterenbachwelher Streckenbereich Stausee Sterenbach | Der aktuelle Fischereipachtvertrag datiert vom 11.02.1981 bzw. 20.07.1992 zuletzt geändert am 16.11.2015. Er hat eine Laufzeit bis 31.08.2028. |

9.1.2 Erzielte Fischereipachterträge im Prüfzeitraum:

| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Lieser | 4.622,60 € | 5.088,06 € | 1.750,00 € | 2.100,00 € | 2.100,00 € |
| Sterenbach | 650,00 € | 650,00 € | 700,00 € | 700,00 € | 700,00 € |
| | 5.172,60 € | 5.738,06 € | 1.850,00 € | 2.800,00 € | 2.800,00 € |

Die Fischereipacht 2014-2015 und 2017-2018 wurde unmittelbar in den Haushalt der Stadt Wittlich unter den Produktkonten 5559.462800 Jagdpachterträge und 1142.441200 Mieten und Pachten verbucht. Die Fischereipacht aus dem Pachtlos Lieser wurde im Jahr 2016 unter den Erträgen Wildbretverkauf verbucht.

Mit Fischereipachtvertrag vom 30.03.2014 (Laufzeit bis 31.03.2016) wurde eine jährliche Fischereipacht i.H.v. 4.150,00 € vereinbart. Der Pachtpreis wurde durch die vereinbarte Indexerhöhung in den Jahren 2014-2015 angehoben.

9.2 Haushaltspläne /Jahresabschlüsse

Das Vermögen der Fischereigenossenschaft ist aufgrund der Übertragung der Aufgaben auf die Stadt Wittlich von dieser als Treuhandvermögen gemäß § 81 GemO zu führen. Nach § 81 Abs. 1 GemO sind dafür besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Lediglich unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden (§ 81 Abs. 2 GemO).

Für die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung der Jagd- und Fischereigenossenschaften hat das Jagdrecht (BJV, LJG, LJGDVO, VV, Mustersatzung) bzw. das Fischereirecht keine speziellen Regelungen, wie diese zu erstellen und zu führen sind, getroffen.

Die Satzung der Fischereigenossenschaft sieht indes Regelungen zur Haushaltsplanung, Jahresrechnung und zum Kassen- und Rechnungswesen vor. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§ 14 Abs. 1 S. 2 der Satzung). Der Vorstand der Fischereigenossenschaft hat nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen. Die Haushaltssatzung ist von der Genossenschaftsversammlung zu beschließen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung). Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes bis zum 01. April des folgenden Jahres vorzulegen ist (§ 14 Abs. 2 der Satzung).

Feststellung

9.2.1.1 Im Prüfzeitraum wurden keine Haushaltspläne und keine Jahresrechnungen erstellt.

9.3 Reinertrag

Die Vorschriften über die Verwendung des Reinertrages entsprechen den jagdrechtlichen Regelungen des Auskehrungsanspruchs. Abweichend von den jagdrechtlichen Regelungen ist das Haushaltsjahr das Kalenderjahr (§ 14 Abs. 1 S.2 der Satzung).

Ist der gemeinschaftliche Fischereibeizirk einer Fischereigenossenschaft in mehreren Losen (analog § 14 Abs. 2 LIG) verpachtet, sind die im Regelfall unterschiedlichen Pachteinnahmen zusammenzuzählen und als Ausgangspunkt für die Berechnung des anteiligen Reinertrags zu verwenden. Bezugseinheit ist, wie auch bei Umlageforderungen, der Wert des Fischereirechtes des gemeinschaftlichen Fischereibeizirks und nicht das einzelne Pachtlos. Ein anderer Maßstab kann durch einstimmigen Beschluss der Genossenschaftsversammlung festgelegt werden (§ 29 Abs. 5 S. 2 LFischG).

Der Reinertrag ist die Differenz zwischen den Einnahmen und den Kosten, die der Fischereigenossenschaft aus der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erwachsen. Die Verwaltungskosten, welche die Fischereigenossenschaft zu tragen hat, sind als notwendige Aufwendungen anzusehen und daher abzugsfähig. Es handelt sich um Kosten, die auf Ebene der Fischereigenossenschaft notwendig anfallen und die den Reinertrag aller Mitglieder schmälern.

Die Fischereigenossen haben einen Auskehrungsanspruch gegenüber der Fischereigenossenschaft, der die Wahrnehmung des Fischereirechts im (gesamten) gemeinschaftlichen Fischereibeizirk zusteht. Die Fischereigenossenschaftsversammlung beschließt nach § 29 Abs. 6 LFischG über die Verwendung des Reinertrags. Wird hierbei der Ertrag nicht an die Mitglieder verteilt, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich oder zur Niederschrift des Vorstandes geltend gemacht wird. Auskehrungsansprüche waren nach Angabe der Verwaltung im Prüfzeitraum nicht zu erfüllen.

Mit der Vereinbarung nach § 29 LFischG vom 17.09.1990 hat die Fischereigenossenschaft den Reinertrag aus der Nutzung der Fischerei der Stadt Wittlich zur Unterhaltung der Wirtschaftswege zur Verfügung gestellt.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Ertragsverwendung ist nicht erforderlich, wenn die Genossenschaftsversammlung ordnungsgemäß durch eine öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der der Tagesordnung einberufen wurde.²

Aus den Tagesordnungen der seit 1990 stattgefundenen Sitzungen war jeweils nicht erkennbar, dass über die Verwendung des verbleibenden Reinertrages entschieden werden soll.

Feststellung:

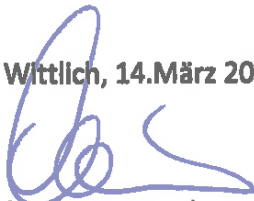
9.3.1.1 Der Beschluss über die Verwendung des Reinertrages wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht.

In der Sitzung der Fischereigenossenschaft vom 19.10.2015 wurde unter Top 4 einstimmig beschlossen, in der jährlich stattfindenden Versammlung über die Verwendung des Reinertrages zu entscheiden.

Feststellung:

9.3.1.2 Eine Sitzung der Fischereigenossenschaftsversammlung hat seither nicht stattgefunden.

Wittlich, 14.März 2019



(Andreas Maus)

Leiter des Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamtes

Verteiler:

Fischereigenossenschaft Wittlich
Stadtverwaltung Wittlich
Fachbereich 20 (Untere Fischereibehörde)
Fachbereich 10 (Kommunalaufsicht)

² VV 2.4.3.6 Verwendung Reinertrag

Aus der Tagesordnung können die Mitglieder ersehen, dass über die Verwendung des verbleibenden Reinertrages entschieden werden soll.

Die Satzung der Fischereigenossenschaft sieht indes Regelungen zur Haushaltsplanung, Jahresrechnung und zum Kassen- und Rechnungswesen vor. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§ 14 Abs. 1 S. 2 der Satzung). Der Vorstand der Fischereigenossenschaft hat nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen. Die Haushaltssatzung ist von der Genossenschaftsversammlung zu beschließen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung). Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes bis zum 01. April des folgenden Jahres vorzulegen ist (§ 14 Abs. 2 der Satzung).

Feststellung

9.2.1.1 Im Prüfzeitraum wurden keine Haushaltspläne und keine Jahresrechnungen erstellt.

9.3 Reinertrag

Die Vorschriften über die Verwendung des Reinertrages entsprechen den jagdrechtlichen Regelungen des Auskehrungsanspruchs. Abweichend von den jagdrechtlichen Regelungen ist das Haushaltsjahr das Kalenderjahr (§ 14 Abs. 1 S.2 der Satzung).

Ist der gemeinschaftliche Fischereibeizirk einer Fischereigenossenschaft in mehreren Losen (analog § 14 Abs. 2 LJG) verpachtet, sind die im Regelfall unterschiedlichen Pachteinnahmen zusammenzuzählen und als Ausgangspunkt für die Berechnung des anteiligen Reinertrags zu verwenden. Bezugselnheit ist, wie auch bei Umlageforderungen, der Wert des Fischereirechtes des gemeinschaftlichen Fischereibeizirks und nicht das einzelne Pachtlos. Ein anderer Maßstab kann durch einstimmigen Beschluss der Genossenschaftsversammlung festgelegt werden (§ 29 Abs. 5 S. 2 LFischG).

Der Reinertrag ist die Differenz zwischen den Einnahmen und den Kosten, die der Fischereigenossenschaft aus der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erwachsen. Die Verwaltungskosten, welche die Fischereigenossenschaft zu tragen hat, sind als notwendige Aufwendungen anzusehen und daher abzugsfähig. Es handelt sich um Kosten, die auf Ebene der Fischereigenossenschaft notwendig anfallen und die den Reinertrag aller Mitglieder schmälern.

Die Fischereigenossen haben einen Auskehrungsanspruch gegenüber der Fischereigenossenschaft, der die Wahrnehmung des Fischereirechts im (gesamten) gemeinschaftlichen Fischereibeizirk zusteht. Die Fischereigenossenschaftsversammlung beschließt nach § 29 Abs. 6 LFischG über die Verwendung des Reinertrags. Wird hierbei der Ertrag nicht an die Mitglieder verteilt, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich oder zur Niederschrift des Vorstandes geltend gemacht wird. Auskehrungsansprüche waren nach Angabe der Verwaltung im Prüfzeitraum nicht zu erfüllen.

Mit der Vereinbarung nach § 29 LFischG vom 17.09.1990 hat die Fischereigenossenschaft den Reinertrag aus der Nutzung der Fischerei der Stadt Wittlich zur Unterhaltung der Wirtschaftswege zur Verfügung gestellt.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Ertragsverwendung ist nicht erforderlich, wenn die Genossenschaftsversammlung ordnungsgemäß durch eine öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde.²

Aus den Tagesordnungen der seit 1990 stattgefundenen Sitzungen war jeweils nicht erkennbar, dass über die Verwendung des verbleibenden Reinertrages entschieden werden soll.

Feststellung:

9.3.1.1 Der Beschluss über die Verwendung des Reinertrages wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht.

In der Sitzung der Fischereigenossenschaft vom 19.10.2015 wurde unter Top 4 einstimmig beschlossen, in der jährlich stattfindenden Versammlung über die Verwendung des Reinertrages zu entscheiden.

Feststellung:

9.3.1.2 Eine Sitzung der Fischereigenossenschaftsversammlung hat seither nicht stattgefunden.

Wittlich, 14.März 2019



(Andreas Maus)

Leiter des Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamtes

Verteiler:

Fischereigenossenschaft Wittlich
Stadtverwaltung Wittlich
Fachbereich 20 (Untere Fischereibehörde)
Fachbereich 10 (Kommunalaufsicht)

² VV 2.4.3.6 Verwendung Reinertrag

Aus der Tagesordnung können die Mitglieder ersehen, dass über die Verwendung des verbleibenden Reinertrages entschieden werden soll.